

Verordnung

des
Bürgermeisteramts Ulm
über das
Landschaftsschutzgebiet

„Ermingen“

vom
12. September 2011

Aufgrund von § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit § 29, § 73 Abs. 4, § 74 Abs. 1 bis 8 und § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen auf der Gemarkung Ermingen im Stadtkreis Ulm werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung

Landschaftsschutzgebiet „Ermingen“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 587,5 Hektar (ha).

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Landschaftsteile:

Landschaftsteil Nr. 1	„ H a g b r u n n e n u n d R e u t e “	(ca. 89,40 ha)
	Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
	Aispe	Y0001
	Bühl	Y0013
	Einsinger Weg	Y0072
	Hagbrunnen	Y0025
	Hau	Y0026
	Holderäcker	Y0033
	Holderwiese	Y0034
	Lange Wiese	Y0039
	Reute	Y0046
	Steinriegel	Y0058
Landschaftsteil Nr. 2	„ H o c h g e s t r ä ß “	(ca. 113,80 ha)
	Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
	Altental	Y0003
	Berghölzle	Y0008
	Butzentelweg	01334
	Dornäcker	Y0018
	Hochgesträß	Y0031
	Hohe Wiese	Y0032
	In der Wanne	Y0036
	Römerstraße	Y0067
	Wiesental	Y0063
	Zehn Jauchert	Y0064
Landschaftsteil Nr. 3	„ M ö n c h s h a l d e “	(ca. 2,60 ha)
	Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
	Mönchshalde	Y0041
	Salenhauweg	06093

Landschaftsteil Nr. 4 „Oberes und Unteres Ried“ (ca. 46,90 ha)

Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
An der Steig	Y0005
Deutschhau	Y0016
Heideshalde	Y0029
Oberes Ried	Y0042
Ried	Y0048
Unteres Ried	Y0062

Landschaftsteil Nr. 5 „Reuteberg und Steinge“ (ca. 334,70 ha)

Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
Altental	Y0003
Am breiten Weg	Y0004
Arnegger Straße	00345
Birkenreis	Y0009
Buchhau	01260
Bühlhau	Y0014
Dauser	Y0015
Geißberg	Y0019
Geißhalde	Y0020
Gemeindeholz	Y0021
Genterslau	Y0022
Heide	Y0027
Heidehölzle	Y0028
Ilpertshau	Y0035
Kuttlersholz	Y0037
Laile	Y0038
Lixäcker	Y0040
Raite	Y0044
Raiteweg	Y0065
Rechenmachershölzle	Y0045
Ried	Y0048
Reuteberg	Y0047
Scherershalde	Y0053
Schmidshölzle	Y0054
Singengrund	Y0055
Spitalweg	06935
Steinge	Y0057
Stockert	Y0059
Streckhölzle	Y0060
Tälenwald	Y0061

- (3) Die einzelnen Landschaftsteile umfassen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke (Grundstücke, die nur teilweise von dieser Ausweisung betroffen sind, werden mit einem Klammerzusatz [] beschrieben):

Landschaftsteil Nr. 1 „Hagbrunnen und Reute“

Flurstücke 732, 733, 734, 735, ,736, 736/1, 736/2, 736/3, 737, 738, 739, 739/1, 739/2, 739/3, 740 [Weg, südlicher Teil bis Nordostecke Flurstück 743], 743, 744, 746, 747, 748, 785 [Weg, südlicher Teil bis Nordwestecke Flurstück 748], 787, 788, 789 [Weg, östlicher Teil bis Nordwestecke Flurstück 787], 790 [Weg, östlicher Teil bis Nordecke Flurstück 812], 791, 792, 793, 794, 795, 795/1, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813 und 815 [Weg, östlicher Teil bis Einmündung Weg Flurstück 790].

Landschaftsteil Nr. 2 „Hochgesträß“

Flurstücke 362, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381 [Weg, nördlicher Teil bis Einmündung Weg Flurstück 394], 382, 383, 385, 386, 387, 388, 390, 391, 392, 393, 394 [Weg, südlicher Teil bis Südostecke Flurstück 404], 406, 407, 671 [Weg, östlicher Teil bis Straße Flurstück 672], 673, 673/1, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 691/1, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700 [Weg, östlicher Teil bis Weg Flurstück 761], 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729 und 730.

Landschaftsteil Nr. 3 „Mönchshalde“

Flurstücke 508, 510, 511 und 512.

Landschaftsteil Nr. 4 „Oberes und Unteres Ried“

Flurstücke 514, 515, 516, 516/1, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 538/1, 539, 540, 541, 541/1, 542 und 543.

Landschaftsteil Nr. 5 „Reuteberg und Steinge“

Flurstücke 196, 282 [Weg, westlicher Teil bis Einmündung Weg Flurstück 283], 287, 288, 289, 291, 291/1, 291/2, 292, 293, 294, 295, 295/1, 296, 297, 298 [Weg, nördlicher Teil bis Südwestecke Flurstück 304], 324 [Weg, nördlicher Teil bis Abbiegung nach Osten], 329 [Weg, westlicher Teil bis Einmündung Weg Flurstück 640], 335 [Weg, nördlicher Teil bis Südwestecke Flurstück 658], 359/1, 360 [Weg, nördlicher Teil bis Südostecke Flurstück 359/1 und Einmündung Weg Flurstück 355], 418, 418/1, 419, 419/1, 419/2, 420, 421/1, 421/2, 421/3, 428, 429/1, 429/2, 430, 431, 432/1, 432/2, 433, 434, 435, 441, 442, 473, 474, 476, 477, 478, 478/1, 478/2, 478/3, 478/4, 479, 480, 481, 561, 562, 563, 565, 565/1, 566, 567, 567/1, 568, 569, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 599/1, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 612/1, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 619/1, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 629/1, 630, 631, 632, 633, 634, 634/1, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 642, 643, 644, 645, 646, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 662/1, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 670/1 und 671 [Weg, westlicher Teil bis Straße Flurstück 672 -Kreisstraße K 9904-].

- (4) Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich auf die Flurkarten Eckkoordinaten für FK 25 (unten links) SO-Nummer 1254 (Rechtswert 356455722 / Hochwert 536207465), SO-Nummer 1255 (Rechtswert 356570295 / Hochwert 536207532), SO-Nummer 1354 (Rechtswert 356455788 / Hochwert 5362092989), SO-Nummer 1355 (Rechtswert 356570361 / Hochwert 536092965), SO-Nummer 1356 (Rechtswert 356684934 / Hochwert 536093032), SO-Nummer 1453 (Rechtswert 356341282 / Hochwert 535978264), SO-Nummer 1454 (Rechtswert 356455854 / Hochwert 535978331), SO-Nummer 1455 (Rechtswert 356570427 / Hochwert 535978398), SO-Nummer 1456 (Rechtswert 356685001 / Hochwert 535978465), SO-Nummer 1457 (Rechtswert 356799574 / Hochwert 535978532), SO-Nummer 1556 (Rechtswert 356685067 / Hochwert 535863898) und SO-Nummer 1557 (Rechtswert 356799640 / Hochwert 535863965), Stand 12. September 2011.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (5) Die Grenzen der einzelnen geschützten Landschaftsteile sind in den in Absatz 4 genannten Flurkarten der amtlichen Liegenschaftskarte (ALK) der Abteilung Vermessung der Stadt Ulm durch eine schwarz gestrichelte Linie dargestellt. Zusätzlich sind die in einem Landschaftsschutzgebiet liegenden Flächen auch noch mit hellgrüner Farbe gekennzeichnet.
- (6) Die Landschaftsbeschreibung, Naturausstattung, Schutzzweck, Erholungsnutzung, Land- und Forstwirtschaft sowie Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele sind in einem naturschutzfachlichen Dossier, Stand 12. September 2011, einschließlich der Themenkarte Naturausstattung, Stand 28. Januar 2011 und der Themenkarte Pflege und Entwicklungsziele, Stand 28. Januar 2011 zusammengefasst. Zusätzlich ist das Landschaftsschutzgebiet „Ermingen“ auch in eine Übersichtskarte, Stand 12. September 2011 eingetragen.

Diese Unterlagen sind Grundlage, aber nicht Bestandteil der Verordnung.

- (7) Die Verordnung, Stand 12. September 2011, die in Absatz 4 genannten Flurkarten, Stand 12. September 2011 und die in Absatz 6 genannten Unterlagen, Stand 28. Januar 2011 und 12. September 2011 liegen nach dem Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens in Papierform und in digitaler Form vor.
- (8) Die Verordnung, Stand 12. September 2011, die in Absatz 4 genannten Flurkarten, Stand 12. September 2011 und die in Absatz 6 genannten Unterlagen, Stand 28. Januar 2011 und 12. September 2011 werden nach dem Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens während der Sprechzeiten (Öffnungszeiten) bei der Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht der Stadt Ulm und bei der Ortsverwaltung Ermingen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann bereit gehalten. Außerdem können diese Unterlagen auch im Internet eingesehen werden (siehe dazu Hinweise zur Einsichtnahme).

§ 3

S c h u t z z w e c k

- (1) Durch den Schutzzweck dieser Verordnung soll im wesentlichen
- a) der gut strukturierte Kulturlandschaftsabschnitt um den landwirtschaftlich geprägten Ortsteil Ermingen,
 - b) die landschaftlich prägenden Tal- und Höhenzüge der Mittleren Flächenalb mit ihren ausgedehnten Buchen- und Mischwaldbeständen, Halbtrockenrasen, Heckenbereichen und Feuchtbiotopen sowie
 - c) das Gebiet in seiner Einheit als ortsnahe Erholungsgebiet mit seinem abwechslungsreichen Landschaftsbild und hohen Erlebniswert
- erhalten, gepflegt und entwickelt werden.
- (2) Ein weiterer, wichtiger Schutzzweck ist auch die Erhaltung von Grünland.
- (3) Für die aufgeführten Landschaftsteile ergeben sich noch die folgenden, detaillierten, gebietsbezogenen Schutzzwecke:

Landschaftsteil Nr. 1 „H a g b r u n n e n u n d R e u t e “

Dieser Landschaftsteil wird von einem Bachgraben durchflossen. Er stellt die Verbindung zwischen den Landschaftsschutzgebieten „Einsingen“ und „Grimmelfingen“ her. In diesem Landschaftsteil sind neben offenen, ackerbaulich genutzten Flächen auch ein Feuchtbiotop und eine größere, teilweise naturnahe Waldfläche vorhanden. Der Landschaftsteil ist abschnittsweise Habitat seltenerer Tier- und Pflanzenarten.

Landschaftsteil Nr. 2 „ H o c h g e s t r ä ß “

Der Landschaftsteil hat aufgrund seiner exponierten Lage eine besonders hohe landschaftsbildprägende Wirkung. Obwohl in weiten Teilen stark ausgeräumt und intensiv ackerbaulich genutzt, weist der Landschaftsteil noch zahlreiche Heckenbiotope an Stufenrainen, Sickerquellen und einen naturnahen Waldbereich auf. Er ist Habitat zahlreicher, auch seltenerer Tier- und Pflanzenarten. Hier befindet sich auch ein Vorkommen des landesweit sehr seltenen Gelben Leins (*Linum flavum*). Diesem Landschaftsteil kommt auch hohe Bedeutung als Naherholungsziel zu.

Landschaftsteil Nr. 3 „ M ö n c h s h a l d e “

und

Landschaftsteil Nr. 4 „ O b e r e s u n d U n t e r e s R i e d “

Neben einem teilweise naturnahen, steil nach Norden exponierten Buchenwald mit Sickerquelle beherbergen diese Landschaftsteile feuchte, aber intensiv genutzte Wiesen und einen eher naturfernen Bachgraben. Neben der Bedeutung für die Naherholung ist dieser Landschaftsteil Habitat zahlreicher Tier- und Pflanzenarten.

Landschaftsteil Nr. 5 „ R e u t e b e r g u n d S t e i n g e “

In den großflächigen Wäldern, die z. T. aus typischem Buchenwald bestehen, finden sich Dolinen, ein Klebwald und sickerfeuchte Stellen. Das flächenhafte Naturdenkmal „Geotop Buchhau 1 und 2“ mit seiner erdgeschichtlich herausragenden Bedeutung liegt ebenfalls in diesem Landschaftsteil. Das „Tosertal“ hat besondere Bedeutung wegen des Vorkommens großflächiger Magerrasen und durch seinen besonderen landschaftsästhetischen Wert. Der Landschaftsteil ist Habitat zahlreicher, auch seltenerer Tier- und Pflanzenarten. Ihm kommt hohe Bedeutung als Naherholungsgebiet zu.

- (4) Die untere Naturschutzbehörde kann die Umsetzung von Schutzmaßnahmen auch durch Einzelanordnungen festlegen.

§ 4

Verbote

- (1) In diesem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten sind insbesondere alle Handlungen,

- die zu einer Schädigung des Naturhaushalts führen;
- die zu einer nachhaltigen Störung der Nutzungsfähigkeit von Naturgütern führen;
- die den durch diese Verordnung festgelegten Schutzzweck, einschließlich der geschützten Flächennutzung beeinträchtigen;
- die eine Umsetzung der in dieser Verordnung definierten Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele verhindern;
- die das Landschaftsbild nachteilig verändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigen.

- (2) Außerdem ist es verboten,

- durch Lärm, Boden-, Luft- oder Wasserverunreinigungen schädliche Umwelteinwirkungen zu verursachen.
- außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze Feuer- und Grillstätten einzurichten.
- im Landschaftsschutzgebiet Sand abzubauen.

§ 5

Erlaubnispflicht

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, benötigen eine schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Diese Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 dieser Verordnung genannten Art nicht zur Folge hat oder diese durch Bedingungen bzw. Auflagen abgewendet werden können; sie kann befristet oder widerruflich erteilt werden.
- (2) Insbesondere die nachfolgenden Handlungen sind erlaubnispflichtig, sofern dafür nach anderen Rechtsvorschriften keine Gestattung erforderlich ist (keine abschließende Aufzählung):

1. Eingriffe in wesentliche Landschaftsbestandteile, wie z.B. landschaftsprägende Bäume oder Baumgruppen, Streuobstbestände, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände, Riedflächen, Hochstaudenfluren, Felsen, Böschungen, Auwaldreste und ähnliche Naturerscheinungen, die zur Vitalisierung der Landschaft oder zur Strukturierung des Landschaftsbildes beitragen oder der Erhaltung der wild lebenden Tier und Pflanzenwelt dienen.
 2. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen.
 3. Errichtung und Änderung von Einfriedungen.
 4. Verlegen, Ändern oder Unterhalten von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art.
 5. Abbauen, Abgraben, Auffüllen, Entnehmen oder Einbringen von Steinen, Kies, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen mit Ausnahme von Sand entsprechend dem Verbot aus § 2 Abs. 2 dieser Verordnung oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise.
 6. Anlage, Veränderung oder Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen.
 7. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern.
 8. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln.
 9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der dafür vorgesehenen und der dafür ausgewiesenen Plätze.
 10. Aufstellen von Zelten außerhalb der dafür vorgesehenen und der dafür ausgewiesenen Plätze.
 11. Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen und der dafür ausgewiesenen Plätze.
 12. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche bis zu 1 Hektar.
 13. Umbruch von Dauergrünland.
 14. Anlage von Flächen zur kleingärtnerischen Nutzung ohne bauliche Anlagen.
 15. Ausübung von Motorsportarten, sowie die Benützung von motorgetriebenen Schlitten oder von sonstigen, motorgetriebenen Geräten.
 16. Freizeitaktivitäten, durch die Beeinträchtigungen der Fauna und Flora entstehen können.
- (3) Die Erlaubnis nach dieser Verordnung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde getroffen wird.

- (4) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Bodenbewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, soweit durch Schutzzweck, Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen dieser Verordnung keine Einschränkungen festgelegt oder definiert sind und mit der Maßgabe, dass im Landschaftsschutzgebiet
 - a) keine Eingriffe in wesentliche Landschaftsbestandteile im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 dieser Verordnung,
 - b) keine Auffüllungen zur Bodenverbesserung und
 - c) kein Grünlandumbruchohne entsprechende Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 2 dieser Verordnung durchgeführt werden dürfen;
2. für die ordnungsgemäße forstliche Nutzung des Waldes, soweit durch Schutzzweck, Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen dieser Verordnung keine Einschränkungen festgelegt oder definiert sind und mit der Maßgabe, dass im Landschaftsschutzgebiet kein Kahlschlag bis zu 1 Hektar ohne vorherige Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 3 dieser Verordnung, keine Neuaufforstung ohne Genehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz und keine Waldumwandlung ohne Genehmigung nach §§ 9 bis 11 Landeswaldgesetz durchgeführt werden darf;
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für Wildschutzzäune bei forstlichen Kulturen;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. für Maßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer durch die untere Naturschutzbehörde beauftragten Stelle durchgeführt werden.

§ 7

Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen

- (1) Allgemeine, naturschutzfachlich erforderliche Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele:

Offenland:

Ziel ist es, die momentanen Anteile von Wiesen und Gehölzen zu erhalten und eventuell langfristig zu erhöhen. Überall dort, wo Ackerflächen unmittelbar an Fließgewässer angrenzen, ist es außerdem im Interesse des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes wünschenswert, einen vorgelagerten Wiesenstreifen von wenigsten 5 Meter Breite zu schaffen.

Wald:

Im Interesse des nachhaltigen Landschaftsschutzes sollte im Wald der Laubholzanteil in Bereichen mit Fichtenaltersklassenbeständen erhöht werden. Insbesondere die für die Fauna wichtigen Althölzer sollten geschont oder wo nicht vorhanden, neu entwickelt werden.

- (2) Für den nachfolgend aufgeführten Landschaftsteil sind außerdem noch jeweils folgende Entwicklungsziele und naturschutzfachliche Pflegemaßnahmen vorgesehen:

Landschaftsteil Nr. 1 „Hagbrunnen und Reute“

Der Bachgraben im Gewann „Lange Wiese“ sollte durch die Einsaat von wenigstens 5 Meter breiten Wiesensäumen verbessert werden.

Landschaftsteil Nr. 2 „Hochgesträß“

In den Gewannen „Wiesental“, „Hohe Wiese“ und „Zehn Jauchert“ im Norden des Landschaftsteils sollte der in einem Graben verlaufende Bach renaturiert werden.

Landschaftsteil Nr. 3 „Mönchshalde“

und

Landschaftsteil Nr. 4 „Oberes und Unteres Ried“

Auch für diesen Landschaftsteil wird langfristig die Rückführung von Ackerflächen in Wiese zumindest entlang von Gräben vorgeschlagen. Die Umwandlung von Wiese in Acker sollte auf diesem sehr frischen und anmoorigen Standort nicht zuletzt auch zum Schutz des Baches im „Arnegger Tal“ möglichst rückgängig gemacht werden.

Landschaftsteil Nr. 5 „Reuteberg und Steinge“

Im Gewann „Laile“ des „Tosertals“ sollte die unmittelbar an den Bachgraben angrenzende Ackerfläche aus Gründen des Gewässerschutzes ganz oder teilweise in Wiese umgewandelt werden. Die eventuellen Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen sollten auf dem Flurstück 594 der Gemarkung Ermingen mit den Zielen der Verordnung der Forstdirektion Tübingen und der Körperschaftsforstdirektion Tübingen über die Schonwälder >>Blankenstein-Eichholz<<, >>Katzental<<, >>Thausertal<<, >>Frauenholz<<, >>Lonetalhalde<< und >>Eichenberg<< vom 30. Juli 2003 (GBl. Nr. 11 vom 12. September 2003, Seite 531 ff.) korrespondieren.

- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann die Umsetzung von entwicklungs- und naturschutzfachlich erforderlichen Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnungen festlegen.

§ 8

Befreiung

Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 79 Naturschutzgesetz eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung in diesem Landschaftsschutzgebiet Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz i. V.m. § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

§ 11

Aufhebung einer bestehenden Verordnung

Die Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm über das Landschaftsschutzgebiet „Ermingen“ vom 1. Februar 1985, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises vom 14. März 1985, wird hiermit aufgehoben.

Ulm, den 14. Oktober 2011

Bürgermeisteramt Ulm
- untere Naturschutzbehörde-



Ivo Gönner

Oberbürgermeister



Verkündungshinweis:

Nach § 76 Naturschutzgesetz ist eine Verletzung der in § 74 Naturschutzgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung gegenüber dem Bürgermeisteramt Ulm schriftlich geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Hiermit wird ausdrücklich auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie die Rechtsfolgen des Satzes 1 hingewiesen.

Hinweise zur Einsichtnahme:

Die Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm über das Landschaftsschutzgebiet „Ermingen“, Stand 12. September 2011, die dazugehörigen Karten, Stand 12. September 2011 und die dazugehörigen Verordnungsgrundlagen Stand 28. Januar 2011 und 12. September 2011 können auch im Internet unter http://www.ulm.de/politik_verwaltung/stadtverwaltung_im_ueberblick/umweltrecht_und_gewerbeaufsicht.516.3076,3571,3981,8546,3089.htm → Schutzgebiete und Objekte → Landschaftsschutzgebiete → Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ermingen“ vom 12. September 2011 oder www.ulm.de → Politik & Verwaltung → Stadtverwaltung im Überblick → Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt → Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht → Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht → Schutzgebiete und Objekte → Landschaftsschutzgebiete → Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ermingen“ vom 12. September 2011 eingesehen werden.